

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at)

Wien, am 07. November 2025  
ZI. B,K-802/061125/HA,TR

GZ: 2025-0.762.656

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

**Allgemeines:**

Neben erfreulichen Änderungen, so im Besonderen hinsichtlich der Aufnahme der erhöhten Schwellenwerte für vereinfachte Vergabeverfahren in das Gesetz, enthält der vorliegende Entwurf auch etliche Vorschläge, die dezidiert abzulehnen sind (Ausweitung der eForm im Unterschwellenbereich, Bekanntgabepflichten ab 50.000 Euro).

Abgesehen davon, dass derzeit im Rahmen der Reformpartnerschaft auf allen Ebenen intensiv Vorschläge zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung diskutiert und geprüft werden, erscheint es besonders unverständlich, dass in einer Zeit, in der alle Gebietskörperschaften – insbesondere die Gemeinden – mit



erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert sind und intensiv nach Einsparungsmaßnahmen suchen, gesetzliche Änderungen vorgelegt werden, die zusätzliche Belastungen für Gemeinden und Länder mit sich bringen – und dies ohne erkennbare sachliche Notwendigkeit.

Dieser Umstand erweckt den Eindruck, dass das Ausmaß der aktuellen finanziellen Situation bei einzelnen Entscheidungsträgern im Bund noch nicht in vollem Umfang wahrgenommen wurde. Angesichts der breiten öffentlichen und medialen Diskussion wäre jedoch zu erwarten, dass dieser Problematik die gebotene Aufmerksamkeit entgegengebracht wird. Umso unverständlich ist es, dass der Bund weiterhin Gesetzesentwürfe zur Begutachtung übermittelt, die keine Verwaltungsvereinfachungen vorsehen, sondern vielmehr neue Verpflichtungen schaffen, welche die Gebietskörperschaften – insbesondere die Gemeinden – in der gegenwärtigen Lage kaum bewältigen können.

Des Weiteren sollte der Entwurf, mit dem auch das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz geändert werden soll, auch zum Anlass genommen werden, die unsäglichen Bestimmungen der Geldbußen ersatzlos aufzuheben. Auch hierfür gibt es weder eine unionsrechtliche, noch eine sachliche Rechtfertigung.

#### **Ad Änderung des Bundesvergabegesetzes:**

Wie bereits einleitend festgehalten ist die Aufnahme der erhöhten Schwellenwerte u.a. bei der Direktvergabe im Baubereich (von 50.000 Euro auf 200.000 Euro) in das Gesetz ausdrücklich zu begrüßen. Die derzeitige Schwellenwerteverordnung sieht einen erhöhten Schwellenwert von 143.000 Euro vor. Diesbezüglich wird umgesetzt, was im Regierungsprogramm festgehalten ist. Neu aufgenommen wurde § 46 Abs. 4 BVergG, demgemäß sich bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als 50.000 Euro der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen hat, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen. Dabei handelt es sich durchaus um eine vertretbare (und vielfach auch schon gelebte) Vorgabe – auch im



Sinne der Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Unverständlich hingegen ist die Bestimmung hinsichtlich des Schwellenwerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (§ 46 Abs. 2 Z 2 BVerG) – hier wird einzig auf den Oberschwellenwert (143.000 Euro) abgestellt, der gemäß Anhang III für zentrale öffentliche Auftraggeber (Bund) gilt. Da für alle anderen öffentlichen Auftraggeber der Oberschwellenwert höher ist (221.000 Euro), könnte man durchaus auch hier noch nachziehen.

Abgesehen davon, dass bereits die EU-Vergaberichtlinie eine (durchaus nachvollziehbare) Differenzierung in Bezug auf die Oberschwellenwerte bei „zentralen öffentlichen Auftraggeber“ und aller anderen Auftraggeber vornimmt, bestünde eine sachliche Rechtfertigung für eine Differenzierung auch im Unterschwellenbereich (USB) zudem darin, dass öffentliche Auftraggeber bei kommunalen Beschaffungen, die hauptsächlich im USB stattfinden, meist die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, insbesondere die Infrastrukturerhaltung und -verbesserung in den Gemeinden zum Inhalt haben (insb. Straßenbau, Beleuchtung, Kanalsystem, Müllabfuhr, Feuerwehr, Schule, Kindergarten). Hier handelt es sich um Leistungen der Daseinsvorsorge, die bevorzugt behandelt werden sollten. Für Gemeinden als öffentliche Auftraggeber ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Leistungen und Waren zum einen rasch beschafft werden können und zum anderen, dass der Bieter bzw. Unternehmer mit kurzen Anfahrtswegen schnell am Leistungsort eintreffen kann.

### **Erweiterung der Bekanntgabepflichten**

Im USB besteht aktuell keine Verpflichtung für Länder und Gemeinden, vergebene Aufträge bekanntzugeben. § 66 Abs. 1 BVerG des vorliegenden Vorschlags sieht nunmehr eine deutliche Erweiterung der Bekanntgabeverpflichtungen im Unterschwellenbereich vor. Zukünftig müssen auch Länder und Gemeinden jeden vergebenen Auftrag bekanntgeben, wenn der Auftragswert € 50.000 überschreitet.



Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass diese Pflicht „aus Transparenzüberlegungen auf Auftraggeber im Vollziehungsbereich der Länder erstreckt werden soll“. Damit werden erstmals auch Gemeinden in die Bekanntgabepflichten im Unterschwellenbereich einbezogen und müss(t)en nach Durchführung eines Vergabeverfahrens, dessen Auftragswert oder Wertumfang oder Summe der Preisgelder mindestens 50.000 Euro beträgt, jeden vergebenen Auftrag und das Ergebnis jedes Ideenwettbewerbes bekanntgeben (Metadaten). Die Frist zur Bekanntgabe beträgt idR 30 Tage ab Zuschlagserteilung. Verletzungen der Bekanntgabepflicht können überdies eine Verwaltungsstrafe bis zu € 50.000 nach sich ziehen.

**Da EU-rechtlich nicht vorgegeben (Unterschwellenbereich) und auch mit Blick auf die eigentlich vorgesehene Deregulierung in der Verwaltung sollte von diesem Vorhaben (Erweiterung der Bekanntgabepflichten) tunlichst Abstand genommen werden. Letztlich würden damit die positiven Bemühungen des Bundesgesetzgebers zur Deregulierung des Vergaberechts im USB zunichtegemacht.**

### **Ausweitung der eForms**

Als ebenso problematisch sind die vorgesehenen Regelungen zur Ausweitung der elektronischen Form (eForm) auch auf nationale Veröffentlichungen im Unterschwellenbereich.

Diese Ausweitung der e-Forms, die bislang nur für den OSB gelten, auf den USB ist nicht nur komplex, sondern auch unübersichtlich. Im USB, insbesondere im kommunalen Bereich, ist es wichtig, dass Auftragsvergaben einfach, sparsam und wirtschaftlich abgewickelt werden können und bei Direktvergaben weitgehend die bisherige Formfreiheit beibehalten wird.

Die Vergabestimmungen im USB dürfen nicht mittels zwingend zu verwendenden e-Forms weiter verschärft werden. Im USB sollten e-Forms keinesfalls verpflichtend zu verwenden sein, sondern nur optional. Bei Einführung von e-Forms im USB ist



damit zu rechnen, dass auch einfache Vergabeverfahren an spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien oder Beratungsunternehmen outgesourct werden müssen.

**Die Ausweitung der e-Forms für nationale Bekanntmachungen im USB muss daher aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden.**

### **Vorschläge zur Deregulierung**

Anstatt neue Bürokratie zu schaffen, sollten endlich die seit Jahren vorliegenden Deregulierungsvorschläge in Umsetzung gebracht werden:

- ➔ Bundesvergabegesetz (§ 367); Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 31a Abs. 1a)

Mit dem Bundesvergabegesetz 2018 wurde eine neue Meldeverpflichtung eingeführt, wonach Auftraggeber ab einer Auftragssumme von mehr als 100.000 Euro (Bauaufträge) zahlreiche Daten mittels Webanwendung in die Baustellendatenbank der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse eintragen müssen, das verursacht einen immensen Mehraufwand.

Auftraggeber müssen zwecks Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping ohnehin bereits Auskünfte aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wr. Gebietskrankenkasse und aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Finanzministers einholen.

Eine Pflicht zur Dateneinmeldung in diese Datenbank hat im Vergaberecht nichts verloren und gehört aufgehoben. Darüber hinaus handelt es sich um Gold-Plating, da eine derartige Vorgabe dem EU-Recht nicht zu entnehmen ist.

- ➔ Bundesvergabegesetz (§ 363)

Auftraggeber haben im Zusammenhang mit Subunternehmer auch Prüfpflichten nach Zuschlagserteilung (!), das verursacht Aufwand und Bürokratie.

Da es weder Aufgabe des Vergabegesetzes noch eine funktionale Aufgabe des Auftraggebers ist, für die Kontrolle der Einhaltung von Arbeits- und Sozialrecht zu sorgen, sollten diese nachträgliche Prüfpflichten beseitigt werden.



→ Bundesvergabegesetz (§ 360 Abs. 5 Z 3); EU-Vergaberichtlinie (Art. 85 iVm. Art. 4 der RL 2014/24/EU)

Gemeinden, Gemeindeverbände (alle öffentlichen Auftraggeber) müssen auch im Unterschwellenbereich und damit sogar hinsichtlich der Direktvergaben statistische Zahlen einmelden (Schätzung Gesamtwert). Steht schon die Sinnhaftigkeit dieser Meldepflichten in Frage, ist auch noch die Qualität und die Verwertbarkeit des gelieferten Datenmaterials erheblich in Zweifel zu ziehen.

Der hier entstehende Verwaltungsaufwand erscheint unverhältnismäßig und ist eine Bewältigung für die Gemeinden vielfach nur mehr mittels kostenpflichtiger externer Berater und Plattformen möglich.

Darüber hinaus handelt es sich auch bei dieser Bestimmung um Gold-Plating, da die EU-Richtlinie derartige Einmeldungen statistischer Zahlen (Unterschwellenbereich) gar nicht vorsieht.

### **Ad Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz**

Das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (kurz: „SFBG“) verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber, in fixierten Bezugszeiträumen bestimmte Mindestanteile von sogenannten „sauberen Straßenfahrzeugen“ bei der Beschaffung und beim Einsatz von Straßenfahrzeugen zu erreichen.

Wie diese - wohlgernekt - gesamtstaatliche Quote erreicht wird, obliegt dem jeweiligen Mitgliedsstaat. Wenngleich die EU-Kommission auch andere Wege und Möglichkeiten aufgezeigt hat (etwa niedrigere Ziele oder überhaupt Ausnahmen für lokale Stellen), hat Österreich im Jahr 2021 die Richtlinie in der Weise umgesetzt, dass eine gleichmäßige Verteilung der Quote auf alle betroffenen Auftraggeber über den Bezugszeitraum erfolgt. Die Quoten müssen daher, abgesehen von der Möglichkeit der Gründung von sogenannten Erfassungsgemeinschaften, von allen öffentlichen Auftraggebern in den Bezugszeiträumen erreicht werden.

Das SFBG sieht bei Nichterreichung eines oder mehrerer der Mindestanteile die Verhängung einer Geldbuße über den Auftraggeber vor. Sollte die von jedem



einzelnen Auftraggeber zu erfüllende Quote nicht eingehalten werden, so droht dem betreffenden Auftraggeber in der Fahrzeugkategorie PKW eine Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro pro nicht beschafften sauberen Fahrzeug, in der Fahrzeugkategorie LKW bis zu 125.000 Euro und in der Kategorie Busse bis zu 225.000 Euro (!)

Selbst die dem Gesetz zugrundeliegende EU-Richtlinie, die im Übrigen nicht „Beschaffung“, sondern „Förderung“ sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge heißt, verzichtet auf den sonst üblichen Passus, dass die Mitgliedsstaaten Sanktionen vorsehen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Weswegen gerade bei der Umsetzung dieser Richtlinie exorbitante Geldbußen vorgesehen wurden, ist vor allem auch deswegen zu hinterfragen, da Österreich bei der Umsetzung anderer EU-Richtlinien, etwa jener der „EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen“ (kurz: „RKE-RL“) ganz anders verfahren ist.

In Umsetzung dieser Richtlinie, die in Artikel 19 noch dazu dezidiert „*wirksame und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die erlassenen nationalen Vorschriften*“ fordert, hat der österreichische Gesetzgeber im „Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz“ (kurz: „RKEG“) auf Geldbußen bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ gänzlich verzichtet.

Begründet wird dieser Verzicht in den Erläuterungen zum RKEG nachvollziehbar damit, dass die „*Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen gegenüber Behörden in der österreichischen Rechtsordnung grundsätzlich nicht vorgesehen ist, zumal die Behörden selbst keine Rechtsträger sind und demnach keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Zudem scheint die Sinnhaftigkeit einer Umverteilung finanzieller Mittel innerhalb des Budgets, zu der es bei der Verhängung von Geldstrafen gegenüber Behörden kommen würde, höchst fraglich und wäre damit allenfalls eine Gefährdung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung zu befürchten.*

Um aber eine unionsrechtskonforme Umsetzung der RKE-RL zu bewerkstelligen („*wirksame und abschreckende Sanktionen*“), hat man im RKEG eine alternative Sanktionsmöglichkeit vorgesehen und auch als ausreichend erachtet.



Gemäß § 24 RKEG hat die Bezirksverwaltungsbehörde (in letzter Konsequenz) die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz in einer allgemeinen Weise zu veröffentlichen, die geeignet scheint, einen möglichst weiten Personenkreis zu erreichen. Den Erläuterungen nach käme etwa eine Verbreitung der Informationen über Hörfunk oder Fernsehen sowie auf der Homepage der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Frage.

**Aus alledem ergibt sich gerade für das SFBG zweifelsfrei, dass es keiner Sanktion im Wege hoher Geldbußen bedurft hätte. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher ausdrücklich, die nunmehr vorgesehene Änderung auch des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes zum Anlass zu nehmen, entweder dem Umsetzungsbeispiel der RKE-RL zu folgen und auch im SFBG lediglich die als Pranger wirkende Sanktion einer Veröffentlichung von Verstößen einzuführen, oder aber mit Blick nach Deutschland eine ersatzlose Streichung der Geldbußbestimmungen vorzunehmen, denn dort wurde auf Sanktionen gleich gänzlich verzichtet.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:



Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:



Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel

